

Nachtrag zu den Bedingungen gültig ab 1. November 1994 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der Säule 3b im Vertrag zwischen SBV Versicherungen und Swiss Life, Verträge E2674 und E2675, Ausgabe 2006.

Die Bedingungen werden wie folgt geändert:

Art. 5 - Art der Versicherungsleistungen

(1)

Seit 1.1.2008 können die Pläne G3 und Z3 nicht mehr abgeschlossen werden.

Änderungen zu den bestehenden Plänen G3:

Plan G3: Sparversicherung zwischen Alter 15 und 70 Jahren, bestehende aus einem Erlebens- bzw. einem Todesfallkapital in gleicher Höhe. (Der diesem Abschnitt folgende Text wird bis zu Plan Z3: aufgehoben.)

Art. 6 - Höhe der Beiträge

(b) Sparversicherung

Plan G3

(2) und (3)

Ab dem 1.1.2008 können keine Beiträge in die Sparversicherung Plan G3 geleistet werden.

Plan Z3

(4)

Ab dem 1.1.2008 können keine Beiträge in die Versicherung für die Prämienbefreiung Plan Z3 mehr geleistet werden. Der Plan Z3 wird aufgehoben.

Art. 9 – Versicherungsalter; Rücktrittsalter

(3)

Aufgehoben

Brugg, im Juni 2009

Schweizerischer Bauernverband